

## ZVO-Positionspapier zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes (Stand: August 2025)

---

### 1. Einleitung

Der Zentralverband Oberflächentechnik e. V. (ZVO) begrüßt ausdrücklich die grundsätzliche Zielsetzung des Referentenentwurfs, die Stromsteuerentlastung für das Produzierende Gewerbe auf den EU-Mindeststeuersatz von 0,05 ct/kWh abzusenken. **Für die stromintensive Galvano- und Oberflächentechnik ist diese Maßnahme ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Abmilderung struktureller Standortnachteile.** Gleichzeitig sieht der ZVO mit großer Sorge, dass der vorgelegte Entwurf deutlich hinter den Erwartungen an einen echten Bürokratieabbau und eine mittelstandsgerechte Ausgestaltung der Entlastungsverfahren zurückbleibt.

### 2. Bürokratieabbau bei der Stromsteuerentlastung bleibt aus

Die vorgesehene Beibehaltung des bisherigen Verfahrens nach § 9b StromStG – einschließlich Antragspflicht, Nachweisführung und Schwellenwert – führt zu einem erheblichen Verwaltungs- und Ressourcenaufwand, der gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Praxis kaum zu bewältigen ist. Die Entlastung würde damit vielfach **nicht wahrgenommen**, obwohl ein Anspruch bestünde. Statt einer Entlastung im Alltag erleben viele Unternehmen ein **bürokratisches Hemmnis** mit geringem wirtschaftlichem Nettoeffekt. Das ist weder mittelstandsfriendly noch im Sinne der Ziele des Bürokratieabbaus der Bundesregierung.

### 3. Forderungen des ZVO

Der ZVO fordert daher Nachbesserungen am Gesetzentwurf in folgenden Punkten:

#### a) Automatisierte Entlastung über den Stromversorger

Die Steuerentlastung nach § 9b StromStG sollte künftig **automatisch beim Strombezug berücksichtigt** werden – entweder durch den Energieversorger oder über eine zentralisierte Verrechnungsstelle. Die steuerliche Entlastung muss dort ansetzen, wo der Strom entnommen wird – nicht Monate später über komplexe Anträge beim Hauptzollamt.

## ZVO-Positionspapier zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes (Stand: August 2025)

---

### **b) Einführung eines digitalisierten und vereinfachten Pauschalverfahrens für KMU**

Für Unternehmen mit geringem Stromverbrauch (unterhalb definierter Schwellen) sollte eine **vereinfachte Pauschalentlastung** ermöglicht werden. Dabei könnten standardisierte Daten zur Branchenzugehörigkeit und Verbrauchshistorie als Basis dienen. Das reduziert Aufwand auf Seiten der Wirtschaft und der Verwaltung.

### **c) Absenkung des Mindestentlastungsbetrags (§ 9b Abs. 2 StromStG-E)**

Die derzeitige Bagatellgrenze von 250 €/Jahr führt zur faktischen Benachteiligung von Kleinbetrieben. Diese Grenze sollte deutlich gesenkt oder vollständig entfallen, um auch kleinen Unternehmen den Zugang zur Entlastung zu ermöglichen.

### **d) Öffnung der Entlastungstatbestände für Elektromobilität im betrieblichen Kontext**

Die explizite Ausklammerung von Strom, der für Elektromobilität verwendet wird, widerspricht den klimapolitischen Zielen der Bundesregierung. Auch der **betrieblich genutzte Lade- und Fahrzeugstrom** sollte unter bestimmte Bedingungen in den Anwendungsbereich der Entlastung einbezogen werden.

## **4. Fazit**

Der ZVO appelliert an das Bundesministerium der Finanzen, den vorgelegten Regulierungsentwurf um echte **strukturelle Vereinfachungen** zu ergänzen. Entlastung darf sich nicht auf den Gesetzestext beschränken, sondern muss **in der Praxis für die Betroffenen wirksam und zugänglich** sein – insbesondere für die vielen kleinen und mittleren Betriebe, die das Rückgrat der deutschen Industrie bilden.

Eine **automatisierte, digitale und versorgernahe Entlastung** wäre ein klares Signal für Bürokratieabbau, Mittelstandsorientierung und Wettbewerbsfähigkeit im energieintensiven industriellen Mittelstand.